

Die grosse Urner Blutrache 1257/58 : der Izelin- und Gruobahandel

Autor(en): **Boesch, Gottfried**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **124 (1971)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118616>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die große Urner Blutrache 1257/58

Der Izelin- und Gruobahandel

Gottfried Boesch

Während des Interregnums (1254—1273) wurde in Uri eine blutige Familienfehde ausgetragen, der Izelin- und Gruobahandel. Die «kaiserlose, schreckliche Zeit» des Interregnums förderte nicht nur den Aufstieg der Landesherren, sondern auch die freiheitliche Kommunalbewegung. Von beiden Seiten her ist diese Familienfehde, geboren aus der Idee der Blutrache, zu sehen. Graf Rudolf IV. von Habsburg galt ebenso als ghibellinisch gesinnt, wie die Urner päpstlich orientiert waren. Gerade diese geschickte Parteinahme bot aber den Urnern die Möglichkeit, weitgehend Reichsrechte auszuschalten¹.

Die Urner wurden bei der großen Fehde der Familien Izelin und Gruoba mit der Spaltung des Landes aus eigener Kraft nicht fertig und so schaltete sich — wohl sehr gerne — Graf Rudolf IV. von Habsburg, der spätere König, als Schiedsrichter ein.

Zuerst der Tatbestand: Graf Rudolf von Habsburg und Landgraf im Elsaß, sowie die Landleute von Uri, urkunden am 23. Dezember 1257 in der Gebreiten zu Altdorf, daß er, Graf Rudolf, auf Bitte und Rat der Landleute die tödliche Fehde — die mißhellede und todtgevéchte — zwischen dem Geschlecht der Izelinge und dem Geschlecht derer von Gruoba versöhnt habe. 20 Männer aus jedem Geschlecht haben die Sühne beschworen. Auf Seite der Sippe der

¹ QW I, 1, Nr. 825, 23. Dez. 1257 und QW I, 1, Nr. 833, 20. Mai 1258. Zum Text vgl. Karl Meyer, der älteste Schweizerbund. ZSG 4 (1924) 46 ff. Karl Meyer, Der Ursprung der Eidgenossenschaft, ZSG 21 (1941) 366. Tschudi, Chronicon helveticum. QSG VII/1a (1. Ergänzungsband 1970) S. 184. Ältere Literatur in QW I, Nr. 825 Anm. und Oechsli Anfänge, Regest Nr. 166, S. 50 und S. 277 ff.

Izelin waren es: Izeli und Ulrich sein Oheim²; Kuno, Ammann des Klosters Wettingen³; Kuno von Beroldingen⁴; Wernher von Stigelin⁵; Heinrich von Mittendorf⁶; Walter und Heinrich von Riche-lingen⁷; Kuno und Heinrich und Konrad, die Gurtneller⁸; Meister Konrad und Konrad sein Sohn im Oberdorf⁹; Heinrich von Rüti¹⁰; Werner von Ribeshusen¹¹; Heinrich uff en Boele¹²; Heinrich und Konrad von Sisencun¹³; Arnold, Meister Werners Sohn von Brunnen¹⁴; Peter Werra¹⁵. Auf Seiten der Familie Gruoba: Konrad, Werner und Heinrich und Peter, Gebrüder von Gruoba¹⁶; Heinrich von Hurnselden¹⁷; Rudolf von Toernlon¹⁸; Berchtold Schümel¹⁹; Arnold Zuokese²⁰; Konrad Zuokese²¹; Konrad der Fürsto²²; Walter an dem Luzze²³; Konrad an dem Luzze²⁴; Konrad von Munin-

² Erwähnt QW I, 1, 620, 18. Nov. 1249. QW I, 1, 513, 15. November 1256, Anm. 6.

³ QW I, 1, 575, 16. Februar 1248.

⁴ Kommt nur hier, 1257, vor.

⁵ Sonst nirgends erwähnt.

⁶ Wohl ein Walser-Einwanderer, vgl. Gfr. 6, 151 und Paul Kläui, Zähringische Politik zwischen Alpen und Jura. Alemann. Jahrbuch 1959, 92—108.

⁷ Vom Gurtnellerberg, nach QW I, 1, 825.

⁸ Ortsbezeichnung.

⁹ Wohl eingewanderte Walser. 1290 im Schächental noch nachgewiesen, QW I, 1, 1620.

¹⁰ Nicht bestimmbar, kommt aber urkundlich nur hier vor.

¹¹ Bei Erstfeld, vgl. Rathausener-Urbar um 1290, QW I, 1, 1644.

¹² Bürglen, Gfr. 22, 245.

¹³ Sisikon, die Familie kommt nur hier urkundlich vor in dieser Zeit.

¹⁴ Es gibt daneben noch eine Schächentaler Familie von Brunnen, vgl. QW I, 1, 1620.

¹⁵ Wohl eingewanderter Walser.

¹⁶ Gruoba, außer hier nur noch 1270, QW I, 1, 1042 und 1290, QW I, 1, 1620.

¹⁷ Kommt nur hier vor, Gfr. 22, 244 ff.

¹⁸ QW I, 1, 825, Anm. 15.

¹⁹ Erstmals 1256, QW I, 1, 784.

²⁰ Ein bedeutendes Geschlecht, später in Luzern, stammt aus Schwyz, eingebürgert 1455.

²¹ Ein verwandtschaftlicher Zusammenhang ist nicht zu ermitteln.

²² Die spätern bedeutenden Fürste, vgl. QW I, 2, 272, 351, 676, 762, 785, 879.

²³ Unterschächen, noch erwähnt 1290, QW I, 1, 1620.

²⁴ Nur hier erwähnt.

gen²⁵; Rudolf von Talachern²⁶; Konrad von Rugganingen²⁷; Heinrich an der Spillmatten²⁸; Conrad von Wolfgeringen²⁹; Conrad oben im Dorf³⁰; Werner und Ingold von Bauen³¹.

Wer diese Sühnung bricht, schuldet, unter der Bürgschaft der Zwanzig, die geschworen haben, dem Grafen und dem andern Geschlecht je 60 Mark. Der Rechtsbrecher gilt als meineidig, kommt in des Papstes Bann und in die Reichsacht³². Ehrlos und rechtlos soll er wie ein Mörder gerichtet werden. Zur Wahrung des Friedens sind vier Männer gesondert gesetzt: Herr Werner von Silenen³³, Herr Rudolf von Thuno³⁴, Cunrad der Meier von Bürglen³⁵ und Berchtold der Schüpfer³⁶.

Zugegen bei dieser wichtigen urkundlichen Vereinbarung waren: Herr Walter von Wolhusen³⁷, Herr Rudolf von Balm³⁸, Ulrich von Rüseggen³⁹, Herr Ortolf von Utzingen⁴⁰, Peter von Hünoberg⁴¹, Rudolf und Johannes von Küßnacht⁴², Hartmann von Baldeggen⁴³ und andere Ritter und Knechte. Graf Rudolf von Habsburg und die Landleute von Uri siegeln.

²⁵ Im Schächental, vgl. 29. März 1290, QW I, 1, 1620.

²⁶ Nur hier erwähnt.

²⁷ QW I, 1, 1620, 1290, im Schächental.

²⁸ Urner Geschlecht. HG Wirz, Wer war die Stauffacherin? Urner Neujahrsbl. 1964.

²⁹ Vgl. die folgenden Zusammenfassungen.

³⁰ Wohl Walser Einwanderer.

³¹ Am Urnersee.

³² Karl Meyer, der älteste Schweizerbund. ZSG 4 (1924) S. 46, Anm. 82.

³³ Schon erwähnt 1243, QW I, 1, 463.

³⁴ Schon erwähnt 1240, QW I, 1, 424. Und hier, im Umkreis um die Freiherren von Wolhusen. Vgl. auch Paul Kläui, Zähring. Politik, vgl. A. 6.

³⁵ Schon erwähnt 1248, QW I, 1, 575.

³⁶ 1243 erstmals erwähnt, QW I, 463.

³⁷ QW I, 1, 139, mit Stammtafel von Robert Durrer.

³⁸ QW I, 1, 618, vom Jahre 1249.

³⁹ QW I, 1, 378 und QW I, 1, 825, Anm. 28.

⁴⁰ QW I, 1, 825, Anm. 29.

⁴¹ QW I, 1, 425.

⁴² Aus dem Umkreis der Herren von Wolhusen. QW I, 809 (1257).

⁴³ Stammtafel QW I, 1, 391 und GHS III, 293.

Diese Urkunde vom 23. Dezember 1257 ist im Original nicht mehr erhalten⁴⁴. Das Original scheint beim Brand von Altdorf, 1799, verloren gegangen zu sein. Erhalten ist die Urkunde lediglich in einer Abschrift-Übersetzung von Aegidius Tschudi. Daß J. V. Schmid die Urkunde von 1257 in seiner Geschichte des Freystaates Uri 1788/90 benützte, will nicht heißen, daß er das Original noch einsah, vielmehr ist Druckvorlage — nach der Chronik von Tschudi, die 1734/36 in Basel erschienen war — anzunehmen, die Schmid aber eindeutig verschlechterte. Die Parteifehde der Schächentaler Guelfen richtet sich gegen die Schattdorf-Silenen Ghibellinen. Die Urkunde ist übrigens indirekt ein Beleg dafür, daß zu dieser Zeit noch keinerlei eidgenössischer Bund existierte haben konnte, mindestens nicht im Wortlaut von 1291, sonst wäre Rudolf von Habsburg kaum als Schiedsrichter, fremder Richter, hergebeten worden.

Lange wurde darüber diskutiert, unter welchem Rechtstitel Rudolf von Habsburg in Uri interveniert habe. Bis zur Zeit Heinrichs VII. fehlen Reichsvögte in Uri. Bruno Meyer nimmt an, daß das hohe Gericht Habsburg unterstand. Das ist besonders wichtig um den Rechtsstand in Uri für die Zeit des Freiheitsbriefes von 1231 zu erklären. Es wird auch kein Zufall sein, daß der Habsburger die Dreipfundbuße im Izelinhandel verhängte. Das deutet doch immerhin auf gräfliche Rechte hin, die Habsburg-Laufenburg hier eindeutig besaß⁴⁵.

Gerade die schwierige Lage während des Interregnums muß hier berücksichtigt werden. Der König, Wilhelm von Holland, war am 28. Januar 1256 ums Leben gekommen. Eine Doppelwahl folgte: Richard von Cornwall und Alfons von Kastilien, schlimmer als kein

⁴⁴ QW I, 1, 825. Schon Kopp nimmt an, Gesch. 2, 1 S. 740 die Urkunde habe zu den Briefen der Feste Baden gehört, vgl. Rudolf Thommen, Die Briefe der Feste Baden, Basel 1941, S. 35, Nr. 37 «ein brieff von graff Rudolff von Habsburg, verricht hat die mißhelle zwiscent den lüten Iseling und den von Gruba».

⁴⁵ Quellenwerk I, 1, 833 und Bruno Meyer, Die ältesten eidg. Bünde, Zürich 1938, S. 61. Zum Interregnum vgl. Emanuel Peter La Roche, Das Interregnum und die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Diss. ZH 1971, S. 21.

König. Das steigerte ohnehin die Rolle des Adels. Der Izelihandel steht in dieser Zeit durchaus nicht vereinzelt da⁴⁶.

Die Bedrohung des Landfriedens durch diese blutige Privatfehde in Uri ist groß, vor allem auch deshalb, weil offensichtlich hinter dem Ganzen nicht nur ein Kampf um Land sich versteckte, sondern eine maßlose Blutrachefehde. In solch gewaltigen Fehden sah sich die Talgemeinschaft außerstande zum Rechten zu sehen und rief deshalb eine außerhalb stehende Friedensmacht an. Graf Rudolf IV. von Habsburg ist nicht nur mächtig, sondern auch geachtet. Er vermag sich hier durchzusetzen, er steht an der Spitze des Gesamthauses und vertritt die nicht zur Verfügung stehende Reichsgewalt. Die Fehde ist aber so weit gediehen, daß es dem mächtigen Grafen erst im zweiten Anlauf gelang, Frieden zu stiften. Der Rachewille der Blutfehde hatte sich noch nicht ausgetobt. Daß die Talschaft Uri mitbesiegelt, ist ein Zeichen der Ordnungsprinzipien einerseits, aber auch fehlender Macht⁴⁷.

Die Talschaft Uri ist diesem Blutrausch gegenüber hilflos. Die Talleute sind in der Verfolgung der Rachepflicht machtlos. So rufen sie wenige Wochen nach dem ersten Sühneversuch erneut die Hilfe des Grafen an⁴⁸.

Die Izeli, als die Fehlbaren, werden nun unter Zustimmung durch die Talschaft, mit Entzug und Wüstung aller ihrer fahrenden und liegenden Güter bestraft, insbesondere werden ihnen die Zürcher Abteilehen weggenommen. Sie fallen an einen Dienstmann der Abtei, Ritter Jakob Mülner, als persönliches Mannlehen⁴⁹.

Karl Meyer vermutet, wohl zu Unrecht, daß sich in diesem Izeli- und Gruobahandel Graf Rudolf den Urnern aufgedrängt habe. Er hätte hier in diesem Handel, mit dem die Talleute von Uri aus eige-

⁴⁶ La Roche bringt S. 139 ff. eine große Zahl von ähnlichen Fällen, da der Adel eine ganz klare Ordnungsfunktion übernahm. Auch Bruno Meyer weist darauf hin, daß das Fehlen eines Königs feudalen Kräften Friedenssicherungen überbinde, vgl. Bruno Meyer, Die Sorge für den Landfrieden im Gebiet der werdenden Eidgenossenschaft. Diss. ZH 1935, S. 21.

⁴⁷ Bruno Meyer, Habsburgisches Hausrecht, ZSG 27 (1947) S. 55.

⁴⁸ QW I, 1, Nr. 833 vom 20. Mai 1258, als zweiter Spruch Rudolfs.

⁴⁹ Paul Kläui, Bildung und Auflösung der Grundherrschaft im Lande Uri. Urner Neujahrsblatt 1957/58, S. 46. La Roche stellt die Frage, ob er «der landesfremde Vogt» sein könne, S. 243.

ner Kraft nicht fertig wurden, über Uri eine Art Schirmherrschaft errichten können. Dem widerspricht aber die Formel in beiden Urkunden, Rudolf von Habsburg habe seine Vermittlertätigkeit auf Bitten der Leute von Uri stattgegeben, denn einen landesherrlichen Titel besaß er ja in keiner Weise. Wenig später, am 8. Januar 1274, hat der inzwischen zum König erkorene ehemalige Schiedsrichter, die Reichsunmittelbarkeit Uris bestätigt⁵⁰.

So sorgfältig Graf Rudolf von Habsburg die Urner Fehde am 23. Dezember 1257 zu bereinigen versucht hatte, sie war schnell wieder ausgebrochen.

Schon am 20. Mai 1258 handelte Graf Rudolf erneut in Altdorf. Selbst die Androhung besonders harter Sühnemaßnahmen hatten nichts gefruchtet. Graf Rudolf von Habsburg erkannte dem Izeli, seinem Oheim Ulrich von Schattdorf und den Genossen, wegen des außerordentlichen begangenen Frevels, gemäß den Verpflichtungen, die sie im Falle der Verletzung des gemeinsam beschworenen Friedens freiwillig auf sich genommen hatten, alle ihre beweglichen und unbeweglichen Güter durch endgültigen Rechtsspruch ab, mit der Zustimmung der Gemeinde des Tales Uri (*conniventia universitatis vallis Uranie*). Alle Güter, die sie bisher als Erblehen der Abtei Zürich besaßen wurden ihnen abgesprochen. Der Izeli und sein Oheim, und ihre Frauen und Erben haben ewiges Stillschweigen zu bewahren. Die Aebtissin von Zürich und deren Boten, der Leutpriester Heinrich zu St. Peter und Jakob Mülner, werden in den Besitz dieser Güter eingewiesen, jede Beeinträchtigung dieses Rechtes verboten. Auch diesmal siegelt neben dem Habsburger die Talgemeinde von Uri⁵¹.

Die Reihe der anwesenden Zeugen sieht anders aus. Geblieben sind: Walter von Wolhusen, Rudolf und Johannes von Küßnacht, Ulrich von Rüseggen, auch Hartmann von Baldegg. Neu hinzugekommen ist vor allem Werner von Attinghausen. Kopp nimmt an⁵², daß

⁵⁰ Karl Meyer, Der Ursprung der Eidgenossenschaft. ZSG 21, (1941) S. 366. Über die päpstliche Parteistellung in Uri vgl. S. 361 und Karl Meyer, Der älteste Schweizerbund, ZSG 4 (1924) S. 46, Anm. 82.

⁵¹ QW I, 1, Nr. 833 und ZUB 3, N. 1034.

⁵² Kopp, Gesch. d. eidg. Bünde II, 1, 274 Anm. 3, Kopp hält an der Ansicht fest, Rudolf von Habsburg habe als Landgraf in Uri gehandelt, niemals als Reichs-

sich das Geschlecht der Gruoba vor allem im Schächental bis Altdorf angesiedelt habe, die Izelin hingegen von Schattdorf bis Silenen. Es wäre nun sehr interessant den ganzen Personenkreis innerhalb der beiden Urkunden soziologisch genau zu analysieren. Sowohl der Kreis der von Rudolf von Habsburg mitgebrachten Gruppe von Zeugen, wie vor allem die von den beiden verfeindeten Familien gestellten Bürgen sind nur am Rande untersucht worden⁵³.

Wir wollen uns hier auf einen einzigen Namen konzentrieren, der die Urkunde Rudolfs von Habsburg am 23. Dezember 1257 als Bürge auf Seite der Familie Gruoba bestätigte: Konrad von Wolfgeringen⁵⁴. Selbst die beiden hauptbeteiligten Familien der Izelin und der Gruoba sind nur ungenau zu fassen, obgleich sich in ihrer Blutfehde das Land so zerstritten hatte, daß nur noch fremde Intervention helfen konnte.

Die von Wolfgeringen sind in Uri selbst, außer in dieser Urkunde, nur noch einmal greifbar, ein Frater Walther de Wolfgeringen ist in einer Stiftung im Jahrzeitbuch Seedorf erwähnt⁵⁵. Hingegen ist etwas später, in der Deutschordenskommende Hitzkirch, Bruder Konrad von Wolfgeringen deutlicher faßbar. Zuerst innerhalb des Jahrzeitbuches: «Domina Richenza de Brugtal vxor quondam fratris C. de Wolffgaringen et eius filia Domina Elizabet . . .»⁵⁶. Es ist zu vermuten, daß Komtur Konrad von Wolfgeringen, der vielleicht, aber nicht sicher, mit jenem der Urner Urkunde von 1257 identisch ist, als Witwer das Kreuz des deutschen Ordens genommen hat. Hier aber stiftete Richenza de Brugtal für das Jahrzeitbuch, zusammen mit ihrer Tochter Elizabeth. Damit würde aber die Meinung von Franz Wey⁵⁷ hinfällig, der bei Konrad von Wolfgeringen annahm, er sei als Witwer erst dem Deutschen Orden beigetreten. In der erwähnten Stiftung werden Güter zu Schwyz, mit einem Ertrag von

vogt über Zürich. Tschudi-Ausgabe QSG 7/1a, Ergänzungsband 1970, S. 188. Wilhelm Oechsli, Die Anfänge der schweiz. Eidgenossenschaft, ZH 1891, S. 278.

⁵³ Arthur Gloggnier, Die Mitwirkung des Adels bei der Gründung und Festigung der Eidgenossenschaft. Bern 1941.

⁵⁴ QW I, 1, Nr. 825.

⁵⁵ MGH, Necrolog. I, 517. Erwähnt am 3. Juli, Gfr. 12, 61.

⁵⁶ Gfr. 123, 157 unterm 15. August.

⁵⁷ Franz Wey, Die Deutschordenskommende Hitzkirch, Luzern 1923, S. 150.

jährlich 12 Pfund, gestiftet, ebenfalls Güter in Uri im Ertrag von 7½ Pfund⁵⁸. Übrigens erwähnt dasselbe Jahrzeitbuch unterm 20. Februar eine weitere Urner Stiftung von Schwester Berchta von Altdorf mit Gütern zu Ermensee⁵⁹. Auch Walter von Wolfgeringen ist im Jahrzeitbuch gut faßbar⁶⁰. Ob er freilich mit jenem Walter von Wolfgeringen identisch ist, der im Jahrzeitbuch des Lazariterhauses Seedorf als Stifter vermerkt ist, muß offen bleiben⁶¹.

Aber noch einige Urkunden gestatten uns, Konrad von Wolfgeringen zeitlich noch etwas genauer zu fassen.

Am 30. November 1289 urkunden Bruder Konrad von Wolfgeringen, Komtur des deutschen Hauses zu Hitzkirch und die Ordensbrüder des Hauses, daß sie ein Gut in Wohlen verkaufen, das an die Kommende gelangt war über Schwester Mechtild von Sandegg und Schwester Berchta von Altdorf, dem Hartmann von Wohlen als freies Eigentum um 21 Pfund. Unter den Zeugen der Urkunde sind sechs Ordensbrüder namentlich erwähnt, darunter Bruder Konrad von Heidegg, dazu 8 Zeugen offenbar bäuerlicher Herkunft⁶². Ein weiteres Gut aus dem ehemaligen Besitz der Schwester Berchta von Altdorf verkauft Komtur Konrad von Wolfgeringen in Hitzkirch an das Kloster Gnadenthal am 25. Jan. 1290⁶³. Es liegt ebenfalls in Wohlen und trägt der Kommende 11½ Mark Silber ein. In dieser Urkunde wird Berchta von Uri-Altdorf als Tochter Werner Hunthars bezeichnet. Es siegeln teilweise wieder andere Brüder, sodaß wir annehmen dürfen, daß damals die Kommende sehr stark besetzt war, 12 Ritterbrüder ohne den Komtur⁶⁴. Recht gut läßt sich die Familie der Elisabeth von Bruggal fassen, der Gattin des spätern Komturs Konrad von Wolfgeringen. Ein Arnold von Bruggal ist am 6. August 1274, Mönch von Kappel, als Zeuge nachgewiesen⁶⁵. Ob

⁵⁸ Gfr. 123, 157.

⁵⁹ Gfr. 123, 72.

⁶⁰ Gfr. 123, 107.

⁶¹ Gfr. 12, 61 unterm 3. Juli.

⁶² QW I, 1, Nr. 1604.

⁶³ QW I, 1, 1610.

⁶⁴ QW I, 1, Nr. 1610.

⁶⁵ QW I, 1, 1138 und nochmals am 14. Sept. 1274, QW I, 1 Nr. 1143.

die von Brugtal aus Luzern stammen, ist nicht sicher anzunehmen?⁶⁶

Im langwierigen Streit zwischen den Landleuten von Uri und dem Kloster Engelberg um Alpen am Surrenenpaß entschied Marquard von Wolhusen, Landrichter des Königs Rudolf, am 11. Aug. 1275. In der erlauchten Zeugenreihe erscheint neben Otto vom Turn, Werner von Attinghausen, dem Landammann Burkard Schüpfer, auch Konrad von Brugtal, noch vor einer Reihe bedeutender Zeugen, wie Walther, der Ammann, von Wolfenschießen⁶⁷. Nochmals erscheint Arnold von Brugtal als Zeuge an erster Stelle in einer Urkunde von Kappel am 16. Januar 1282⁶⁸ und als Luzerner Bürger C. de Brugtal in einer Rathausener-Urkunde vom 10. Aug. 1282⁶⁹. Diese Zeugenschaft mochte daher rühren, daß eine Tochter hier in Rathausen offenbar als Nonne eingetreten war⁷⁰. Kuno von Brugtal ist urkundlich zwischen 1275 und 1298 zu fassen⁷¹. Hemma von Brugtal hingegen ist im Jahrzeitbuch der Lazariter von Seedorf erwähnt, unterm 18. April⁷². Sie wird «Domina» genannt.

Nur im habsburgischen Urbar ist Cuno von Brugtal als civis Lucernensis ganz deutlich nachgewiesen⁷³. Schließlich ist Bruder Arnold von Brugtal als Zeuge in einem Streit um Kappel nochmals in wichtiger Funktion erwähnt 1288⁷⁴ und an erster Stelle der Zeugen, am 4. April 1289⁷⁵.

Kuno von Brugtal ist ebenfalls noch in einer Luzerner Urkunde vom 24. September 1290 als Zeuge ausgewiesen⁷⁶, schließlich auch das Gut Brugtal am 16. März 1314⁷⁷.

⁶⁶ QW I, 1, Nr. 1176, interpretiert als Bruchtal. QW I, 1 Nr. 1433 mit Luzerner Bürgern.

⁶⁷ QW I, 1 Nr. 1176.

⁶⁸ QW I, 1 Nr. 1362.

⁶⁹ QW I, 1 Nr. 1382.

⁷⁰ Gfr. 36, 267 und 274.

⁷¹ Gfr. 36, 276.

⁷² Gfr. 12, 59.

⁷³ Habsburgisches Urbar II, 348 und Gfr. 30, 299, hier fälschlich unter dem Amt Willisau, statt Rotenburg, vgl. zu Cuno von Brugtal Anm. 1 und 2, mit weitem Nachweisen und Korrekturen.

⁷⁴ QW I, 1 Nr. 1554.

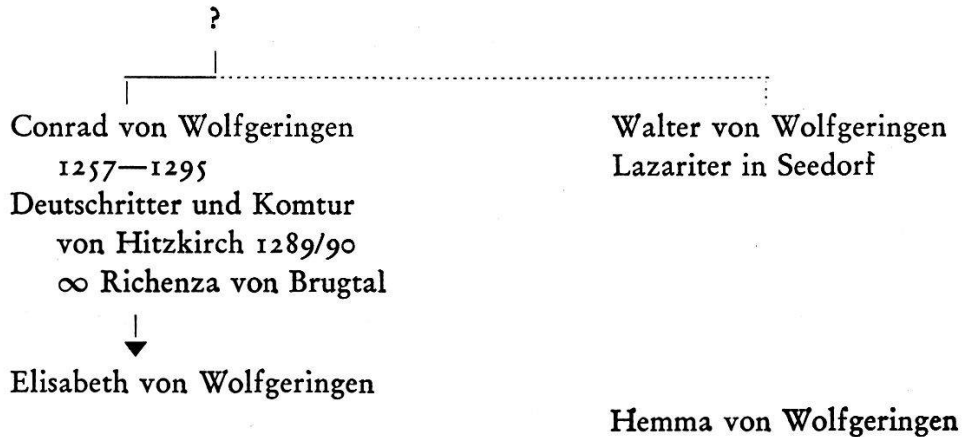
⁷⁵ QW I, 1 Nr. 1580.

⁷⁶ QW I, 1 Nr. 1633 Druck Gfr. 2, 166.

⁷⁷ Gfr. 47, 256 und QW I, 2, Nr. 711.

So spielen gute nachbarschaftliche Beziehungen von der Urner Familie von Wolfgeringen nach der Stadt Luzern. Die Deutschordenskommende Hitzkirch nimmt in der Zeit der größten Blüte Konrad von Wolfgeringen nicht nur in den Orden auf, sondern übergibt ihm das wichtige Amt eines Komturs.

Als Stammtafel ergibt sich folgendes Bild ⁷⁸



Auf die die Frau Adelheid von Uri — *nobilis matrona Adelheidis, dicta de Uren* — die Gattin Eberhards von Grünenberg, sei hier nur am Rande hingewiesen. Sie schenkte 1239 Güter in Langenthal an St. Urban ⁷⁹. Ebenfalls im Dienste der Grünenberger ist ein Romanus de Uri nachgewiesen ⁸⁰.

⁷⁸ Gfr. 113, 318 Register.

⁷⁹ Paul Kläui, Zähringische Politik zwischen Alpen und Jura. Alem. Jb. 1959, 101 und QW I, 1, Nr. 407, Druck FRB 2, Nr. 188.

⁸⁰ QW I, 1 Nr. 469 (1243).